

## Inhalt

19.1.2010	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 3-13/4 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee .....	30
27.1.2010	Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeerdigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern .....	31
	311-1-2	
1.2.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-1b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick .....	32
2.2.2010	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung – PflegeV SchVO) .....	33
	820-5	
2.2.2010	Beschluss des Bezirksamtes Mitte von Berlin über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs zu den Verordnungen über die Festsetzung der Bebauungspläne I-B5e und I-B5t im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte (GVBl. S. 35) .....	35

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre 3-13/4**  
**im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee**

Vom 19. Januar 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 278) erlassene Veränderungssperre 3-13/4 wird um ein Jahr bis zum 6. März 2011 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2010

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e  
Bezirksbürgermeister

Michail N e l k e n  
Bezirksstadtrat

## Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

Vom 27. Januar 2010

Auf Grund des § 19 Absatz 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Antragstellung

(1) Der Antrag nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (im Folgenden: AGGVG) ist unter Angabe der in § 19 Absatz 5 Satz 4 AGGVG genannten Daten schriftlich an das Landgericht zu richten.

(2) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise über die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 AGGVG genannten Qualifikationen im Original oder in beglaubigter Abschrift; in den Ausnahmefällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 AGGVG anderweitige Nachweise über die Sprachkenntnisse und die Tätigkeitsbefähigung,
2. bei Anträgen auf allgemeine Beeidigung Arbeitsreferenzen über die praktische Dolmetschtätigkeit (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AGGVG),
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. bei Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, die Niederlassungserlaubnis,
6. eine Erklärung, ob und in welchem Umfang über § 19 Absatz 5 Satz 6 AGGVG hinaus das jederzeit widerrufliche Einverständnis mit einer Veröffentlichung und Einstellung der personenbezogenen Daten in das Internet und in automatisierte Abrufverfahren besteht.

Soweit die in Nummer 1 und 2 genannten Nachweise in ausländischer Sprache vorliegen, ist außerdem eine von einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen.

### § 2

#### Einheitlicher Ansprechpartner, elektronische Verfahrensabwicklung

Die Verfahren nach § 19 AGGVG können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften und auch elektronisch abgewickelt werden.

### § 3

#### Fristen, Verfahren

(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu bearbeiten. Nach Ablauf der Frist gilt die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung jedoch nicht als erteilt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

(3) Das Landgericht kann über die einzureichenden Unterlagen hinaus, insbesondere bei Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit, weitere Ermittlungen anstellen und eine Anfrage beim Schuldnerverzeichnis vornehmen.

(4) Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden oder ein solches begründen, haben zur Prüfung der Eignung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 AGGVG durch eine Bescheinigung nachzuweisen, dass sie arbeitgeberseitig jederzeit von anderweitigen Aufgaben freigestellt werden, wenn sie Gerichtstermine wahrzunehmen haben.

### § 4

#### Belehrung, Protokoll

(1) Vor der Beeidigung oder Ermächtigung ist den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu eröffnen, dass es ihnen frei steht, für die Sprache, auf die sich die Beeidigung oder Ermächtigung bezieht, die Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher“ beziehungsweise „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigter Übersetzer“ zu führen. Den Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist darüber hinaus zu eröffnen, dass im Falle ihrer Zuziehung durch ein Gericht, eine Notarin oder einen Notar statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt.

(2) Den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist zu eröffnen, dass sie verpflichtet sind,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
3. Aufträge der Berliner Gerichte, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
4. jede Änderung ihrer Anschrift und der von ihnen angegebenen Daten hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, insbesondere ihrer Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich anzuzeigen.

(3) In dem Protokoll über die Beeidigung oder Ermächtigung ist die Eröffnung nach Absatz 2 und im Falle der Beeidigung die Eidesformel ihrem Wortlaut nach aufzunehmen. Als Ausweis über ihre Beeidigung oder Ermächtigung erhalten die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine beglaubigte Abschrift des Protokolls. Im Fall der Löschung von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist dieser Ausweis unverzüglich an das Landgericht zurückzugeben.

### § 5

#### Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne des § 19 Absatz 6 AGGVG werden auf Antrag in das Verzeichnis der Dolmet-

scher- und Übersetzer eingetragen. Der Antrag ist unter Angabe der in § 19 Absatz 5 Satz 4 AGGVG genannten Daten an das Landgericht zu richten. Ihm müssen folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 19 Absatz 1 oder 4 AGGVG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, und
5. eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6.

(2) Sobald der Antrag nach Absatz 1 vollständig vorliegt, werden die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne des § 19 Absatz 6 AGGVG durch das Landgericht mit der im Staat der Niederlas-

sung geführten Berufsbezeichnung in das Verzeichnis nach § 19 Absatz 5 Satz 3 AGGVG befristet auf fünf Jahre aufgenommen. Der Antrag ist zu wiederholen, wenn durch die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne des § 19 Absatz 6 AGGVG beabsichtigt ist, nach Ablauf der fünf Jahre weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne des § 19 Absatz 6 AGGVG sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absatz 1 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin den 27. Januar 2010

Senatsverwaltung für Justiz  
Gisela v o n d e r A u e

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-1b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 1. Februar 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

## § 1

Der Bebauungsplan XVI-1b vom 28. Juni 1995 mit den Deckblättern vom 10. Juni 2008 und 23. April 2009 für das Gelände zwischen Friedrichshagener Straße, den Grundstücken Friedrichshagener Straße 10-12, Müggelspree, Alter Spree und den Grundstücken Friedrichshagener Straße 8-8T im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

## § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2010

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r  
Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r  
Bezirksstadtrat für Bauen  
und Stadtentwicklung

## Verordnung

### über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung – PflegeV SchVO)

Vom 2. Februar 2010

Auf Grund des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Schiedsstelle

Im Land Berlin wird eine Schiedsstelle nach § 76 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

#### § 2

##### Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Der Schiedsstelle gehören neben den in § 76 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten unparteiischen Mitgliedern an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeeinrichtungen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegekassen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Berlin als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

(2) Für das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied, für alle übrigen Mitglieder wird jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt. Das stellvertretende Mitglied hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer Pflegekasse, einer Pflegeeinrichtung oder bei deren Trägern oder bei einer Vereinigung von derartigen Trägern tätig sein; einer nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstandsbereich von Trägern der Einrichtung gleich. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Behörde sein. Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

#### § 3

##### Bestellung der Mitglieder

(1) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen, den bestellten Mitgliedern sowie den stellvertretenden Mitgliedern und der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestellt die Vertreterin oder den Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

#### § 4

##### Amtszeit

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(2) Nach dem Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder die Geschäfte bis zu einer Neubestellung weiter.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. § 3 gilt entsprechend.

#### § 5

##### Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen kann die zuständige Behörde das vorsitzende Mitglied, die weiteren unparteiischen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder aus wichtigem Grund von ihrem Amt abberufen, insbesondere wenn ihre Neutralität nicht mehr gewährleistet ist oder sie ihr Amt längerfristig nicht ausüben können. Für die Befugnis der berufenden Stellen, die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder abzuberufen, gilt § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen, die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder und die zuständige Behörde schriftlich von der Abberufung oder Niederlegung des Amtes.

#### § 6

##### Sitzungsteilnahme

Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich das stellvertretende Mitglied, bei dessen Verhinderung das zweite stellvertretende Mitglied, sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Unterrichtungspflichten des Satzes 1 gelten entsprechend für das erste und zweite stellvertretende Mitglied. In der Einladung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.

#### § 7

##### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle wird entweder bei einem Landesverband der Pflegekassen auf Kostenträgerseite oder bei einer beteiligten Vereinigung von Einrichtungsträgern auf Leistungsanbieterseite eingerichtet.

(2) Der Wechsel der Geschäftsstelle ist zu Beginn einer Amtszeit zu einer Organisation der jeweils anderen Seite im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 möglich. Der Wechsel ist vorzunehmen, wenn eine Organisation des Absatzes 1 Satz 2 den anderen dort genannten den Wechselwunsch spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzeigt.

Die abgebende Organisation bereitet einen nahtlosen Übergang der Tätigkeit der Geschäftsstelle vor.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle kann der Geschäftsstelle in Bezug auf die Ausführung der ihr obliegenden Geschäfte Weisungen erteilen, nicht jedoch in den Fällen des § 12.

#### § 8

##### Antrag

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Der Antrag ist zu begründen und in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners (Vertragsparteien),
2. die Angabe der Gegenstände, über die eine Einigung nicht erreicht werden konnte,
3. eine Darstellung des Sachverhaltes und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen sowie die Gründe für die Nichteinigung.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert sie auf, innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

#### § 9

##### Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. Die stellvertretenden Mitglieder und die zuständige Behörde sind über Gegenstand und Sitzungstermine zu informieren.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung muss Angaben über die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzung so vor, dass über den Antrag möglichst in einem Termin entschieden werden kann. Es trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen. Auf sein Verlangen ist eine Vertragspartei verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

#### § 10

##### Verfahren

(1) Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde ist zur Teilnahme berechtigt. Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann jeweils ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied soll in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, dass die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen.

(2) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Schiedsstelle kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandeln, sofern diese in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### Entscheidung

(1) Über den Antrag wird durch Beschluss entschieden. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und neben den drei unparteiischen Mitgliedern mindestens fünf weitere Mitglieder, von denen mindestens jeweils zwei die Pflegekassen und die Pflegeeinrichtungen vertreten, anwesend sind.

(2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Vertragsparteien. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

(3) Der Beschluss der Schiedsstelle ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

#### § 12

##### Entschädigung für Zeitaufwand sowie Erstattung der baren Auslagen

(1) Das vorsitzende Mitglied sowie die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder erhalten für jedes Schiedsstellenverfahren einen Pauschbetrag unabhängig von der Anzahl der Sitzungen. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhält darüber hinaus einen Pauschbetrag zur Abgeltung seines Zeitaufwands außerhalb der Sitzungen. Die Höhe der Pauschbeträge wird von den beteiligten Organisationen einvernehmlich mit Zustimmung der zuständigen Behörde festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Das vorsitzende Mitglied, die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder haben ferner Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen baren Auslagen und erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Landes Berlin jeweils geltenden Vorschriften.

(3) Von der Schiedsstelle hinzugezogene Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

(4) Über die Ansprüche entscheidet die Geschäftsstelle.

#### § 13

##### Kosten

(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle wird entsprechend der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles eine Gebühr von mindestens 1 000 Euro und höchstens 5 000 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Sind auf einer Seite mehrere Vertragsparteien am Verfahren beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Entscheidung über die zu erhebende Gebühr trifft das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle durch Beschluss. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

(4) Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle, die nicht durch Einnahmen aus den Gebühren gedeckt sind, tragen die Organisationen der Pflegekassen und der Pflegeeinrichtungen je zur Hälfte. Jede Seite verteilt die auf sie nach Satz 1 entfallenden Kosten zu gleichen Anteilen auf die sie in der Schiedsstelle vertretenden Organisationen.

## § 14

## Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung ist die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung.

## § 15

## Übergangsregelung

Die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund der Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung vom 2. Mai 1995 (GVBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel VI der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit am 31. Januar 2011 oder ihrem Ausscheiden (§ 4 Absatz 3) im Amt.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung vom 2. Mai 1995 außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2010

Der Senat von Berlin

Harald Wolf

Bürgermeister

Katrin Lompscher

Senatorin für die Senatorin für  
Integration, Arbeit und Soziales

## Beschluss

**des Bezirksamtes Mitte von Berlin  
über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens  
gemäß § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs  
zu den Verordnungen über die Festsetzung  
der Bebauungspläne I-B5e und I-B5t  
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

(GVBl. S. 35)

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat am 2. Februar 2010 beschlossen:

- I. Für den Bebauungsplan I-B5e für die Grundstücke Hackescher Markt 4, Neue Promenade 3-9, Kleine Präsidentenstraße 1/3 und Große Präsidentenstraße 5-10 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, ist § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs – Durchführung eines ergänzenden Verfahrens – für die Behebung eines Formfehlers anzuwenden.
- II. Für den Bebauungsplan I-B5t für das Gelände zwischen Weinmeisterstraße, Neue Schönhauser Straße und Rosenthaler Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, ist § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs – Durchführung eines ergänzenden Verfahrens – für die Behebung eines Formfehlers anzuwenden.
- III. Die Bebauungsplanverfahren werden ab der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs wiederholt.
- IV. Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5e im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, vom 28. Juli 2009 (GVBl. S. 404) und die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5t im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, vom 28. Juli 2009 (GVBl. S. 403) entfalten gemäß § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs bis zur Behebung der Mängel keine Rechtswirkung.

Berlin, den 3. Februar 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin

G o t h e

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG